



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 304/2024/2025

Spiel: TSG Hoffenheim – 1. FC Heidenheim

Datum: 09.03.2025

27.05.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.05.2025 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Zündung von mindestens acht Feuerwerksbatterien im Hoffenheimer Fanblock vor Spielbeginn eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 150.000,- Euro beantragt. Dem hat die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH nicht zugestimmt und sich gegen die Höhe der Geldstrafe gewendet. Diese sei aufgrund der geringeren Intensität der verwendeten Batterien im Vergleich zu anderen, wesentlich schwerwiegenderen Vorfällen nicht angemessen bewertet. Diesen Ausführungen kann im Wesentlichen gefolgt werden. Aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Beweismittel können derzeit Ausmaß, Grad und Wirkungsfolgen der pyrotechnischen Aktionen der Hoffenheimer Anhänger vor Spielbeginn nicht sicher beurteilt

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



werden. Unter Berücksichtigung dessen kann zunächst im schriftlichen summarischen Verfahren unterstellt werden, dass die hier vorliegende Zündung von Feuerwerksbatterien in Bezug auf Tat- und Schuldschwere noch nicht die Dimension erreicht hatte, die bei vergleichbaren anderen schwerwiegenden Pyroexzessen aus der jüngeren Vergangenheit zu Tage getreten ist. Mit diesen Maßgaben und gleichfalls auch zur Vermeidung weiterer - ggf. zeitintensiver - Aufklärungsmaßnahmen zu Art und Umfang der Zündungen konnte das Sportgericht die Sanktion zu Gunsten des Klubs im schriftlichen, summarischen Verfahren - unter Beachtung der Spielverzögerung - auf insgesamt 100.000,- Euro reduzieren.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

20.05.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH und dem 1. FC Heidenheim 1846 am 09.03.2025 in Sinsheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 150.000,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 50.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Daniel Schlager sowie die schriftliche Stellungnahme der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Hoffenheimer Fanblock zahlreiche Feuerwerkskörper aus mindestens acht Feuerwerksbatterien gezündet. Aufgrund der Rauchentwicklung verzögerte sich der Spielbeginn um 1:10 Minuten.

Das Entzünden bzw. Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen aus Feuerwerksbatterien stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie.

Weiterhin erhöht sich die danach grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 120.000,- Euro bei Spielverzögerungen zwischen einer und zwei Minuten gemäß Ziffer 9 Nr. 2 b) der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften um 25 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 150.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 27.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –